



INFORMATION zum

Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 2019/2020

Die Steiermärkische Landesregierung hat beschlossen, dass auch im heurigen Jahr ein Heizkostenzuschuss ausbezahlt wird.

Die Förderaktion dauert vom

01. Oktober bis 20. Dezember 2019!

(Anträge bis zum 20. Dezember 2019 gelten als rechtzeitig eingebracht und werden berücksichtigt!)

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die

- seit 01.09.2019 ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben,
 - **KEINEN** Anspruch auf die Wohnunterstützung (Hauptmietvertrag) haben und
 - deren monatliches Haushaltseinkommen (inkl. 13. und 14. Gehalt) die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt
- | | |
|---|------------|
| - Ein-Personen-Haushalte: | € 1.259,00 |
| - Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften: | € 1.889,00 |
| - Erhöhungsbetrag pro Familienbeihilfe beziehendem im Haushalt lebenden Kind: | € 378,00 |

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind!

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Wohnunterstützung, die ebenfalls von der Steiermärkischen Landesregierung gewährt wird, auch die Betriebskosten umfasst und viel weitgehender fördert als der einmalige Heizkostenzuschuss. Wer Anspruch auf die Wohnunterstützung hat, sollte im eigenen Interesse um diese Förderung ansuchen.

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung mitzubringen:

- Einkommensnachweis (nicht älter als 6 Monate) bzw. aktueller Pensionsabschnitt; (sämtlicher im Haushalt hauptwohnsitzgemeldeter Personen)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe;
- Meldezettel;
- Kontodaten (IBAN);
- Brennstoffrechnung / Heizkostenrechnung;

Berechtigten wird bei Nachweis der Voraussetzungen ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 120,-- von der Stmk. Landesregierung und in weiterer Folge ein einmaliger Zuschuss der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz in Höhe von € 100,-- gewährt!

Genauerer, wie z.B. was als Einkommen angerechnet wird und was nicht, entnehmen Sie bitte den Richtlinien auf der zweiten Seite!



Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2019/2020)

(1) Zweck der Förderung

Durch diesen einmaligen Heizkostenzuschuss sollen einkommensschwache Haushalte in der Steiermark finanziell unterstützt werden.

(2) Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann EIN Ansuchen gestellt werden. Anträge können ab **01. Oktober 2019** in der Wohnsitzgemeinde, in den Stadtämtern, Servicecentern und Servicestellen der Stadt Graz gestellt werden. Als Haushalt gilt eine in sich abgeschlossene Wohneinheit, die über einen eigenen Koch-, Schlaf- und Sanitärbereich verfügt. Das Erfordernis eines eigenen Sanitärbereiches entfällt, wenn sich der Wasseranschluss außerhalb der Wohneinheit befindet. Der Zuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2019/2020 gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt **€ 120,00** für alle Heizungsanlagen.

(3) Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die AntragstellerIn zumindest seit **1. September 2019** den Hauptwohnsitz in der Steiermark hat. Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen an der angegebenen Adresse seit 1. September 2019 ihren Hauptwohnsitz haben. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind BewohnerInnen von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen und AsylwerberInnen. Grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine „Wohnunterstützung“ beziehen.

(4) Einkommen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass das anrechenbare monatliche Haushaltseinkommen (= anrechenbares Gesamteinkommen sämtlicher im Haushalt „hauptwohnsitzgemeldeter“ Personen) die in Punkt 5. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels **mal 14 dividiert durch 12**.
2. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung: Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist vom Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre auszugehen, wobei der Gewinn, der nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wird, um 10 % zu erhöhen ist. Hierfür sind die Einkommensteuerbescheide dieser Jahre vorzulegen.
3. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung: 12).

4. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension): Das Einkommen ermittelt sich anhand des Pensionsnachweises des laufenden Jahres. Die Berechnung erfolgt wie unter Punkt 4 Abs. 1.
5. Unfallrente, Kriegsoffizierrente, Kriegsgefangenenentschädigung
6. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
7. Teilzeithilfe für unselbständige Erwerbstätige der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Bestätigung durch die jeweiligen Sozialversicherungsanstalten)
8. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss (Bestätigung durch das Arbeitsmarktservice – AMS): Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12.
9. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
10. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge (Bestätigung durch den Truppenkörper).
11. Sozialhilfe, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient (somit nicht z.B. Spitalskosten).
12. Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.
13. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
14. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Berechnung wie unter Ziffer 1).
15. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
17. Lehrlingsentschädigung
18. Bundes- und Landesstipendien
19. Studienbeihilfe
20. Familienbeihilfe
21. Kindergartenbeihilfe
22. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. erhöhte Familienbeihilfe
3. Ruhegeld für Pflegeeltern
4. Pflegeelterngehalt
5. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.
6. Allfällige von der Gemeinde gewährte Heizkostenzuschüsse.

(5) Einkommensgrenzen

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten folgende Richtwerte:

für Ein-Personen Haushalte	€ 1.259,00
für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 1.889,00
für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 378,00

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

(6) Antragstellung

Der Heizkostenzuschuss wird auf Antrag gewährt. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses.

Als Frist für die Antragstellung gilt der **20.12.2019**. Die Eingabe des Antrages spätestens bis zu diesem Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt, Stadtamt, Servicecenter und den Servicestellen der Stadt Graz gilt als rechtzeitig. Die Gemeindeämter, Stadtämter bzw. Servicecenter und Servicestellen der Stadt Graz müssen die Anträge bis spätestens **30.12.2019** über das Stammportal an die A11 Soziales, Arbeit und Integration übermitteln.

Stichprobenartige Überprüfungen der Richtigkeit von Anträgen behält sich die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vor.

**Der Antrag ist direkt im Marktgemeindeamt im Bürgerservice zu stellen.
Nähere Informationen erteilt Ihnen:**

**Frau Hornhofer Beatrix
03135/52551-16 oder 0664/8410328
E-Mail: hornhofer@kalsdorf-graz.at**